

In dänischer Sprache erschienen unter dem Titel: Juridisk viden i sproglig form:
om sammenhængen mellem vidensrammer og juridisk semantik.
In: Anne-Lise Kjær / Lin Adrian/ Cecilie Brito Cederstrøm / Jan Engberg / Jonas Gabrielsen /
Morten Rosenmeier / Sten Schaumburg-Müller (red. [Hg.]): Retten i sproget.
Samspillet mellem ret og sprog i juridisk praksis.
København [Kopenhagen]:Jurist- og Økonomforbundets Forlag 2015, 323 – 341..

Dietrich Busse

Juristisches Wissen in sprachlicher Form: Zum Zusammenhang von Wissensrahmen und juristischer Semantik

Abstract:

Die semantische Komplexität juristischer Begriffe und Texte ist im Grunde eine Komplexität des durch die Sprachzeichen jeweils aufgerufenen juristischen Wissens. Ihre Deutungsabhängigkeit resultiert aus dem Potential von Sprachzeichen und ihren Ketten (Sätzen oder Textabschnitte), unterschiedliche Konstellationen von Wissens-elementen abzurufen, bzw. deren Abrufung in einem Auslegungsdiskurs zu legitimieren. Die Analyse und Rekonstruktion der jeweils aktivierten Wissensrahmen (Frames) erscheint daher als ein geeignetes Mittel für eine angewandte juristische Semantik. Der Beitrag soll das Modell der Wissensrahmen am Beispiel der juristischen Semantik einführen und erläutern sowie die Leistungen eines solchen Analysemodells demonstrieren.

1. Semantische Analyse als Analyse von Wissensstrukturen
2. Warum Frame-Semantik und was ist Frame-Semantik?
3. Frame-analytische Zugänge zu juristischen Begriffen und Texten:
Das Beispiel *Diebstahl*
4. Leistungen und Grenzen frame-semantischer Begriffsanalysen
5. Literatur

1. Semantische Analyse als Analyse von Wissensstrukturen

Die semantische Komplexität von Rechtsbegriffen und juristischen Texten – insbesondere die inhaltliche Komplexität von Gesetzestexten und -begriffen – ist im Grunde eine Komplexität des juristischen (fachlichen) Wissens, das durch die Sprachzeichen jeweils aufgerufen wird, bzw. das zu ihrem adäquaten Verstehen zwingend aufgerufen werden muss. Die Deutungsabhängigkeit der komplexen Rechtsbegriffe und -Texte resultiert aus dem Potential von Sprachzeichen (und der Verkettungen solcher Sprachzeichen in Sätzen oder Textabschnitten), unterschiedliche Konstellationen von Wissens-elementen abzurufen, bzw. die Abrufung solcher Wissens-elemente und Wissensstrukturen und ihre argumentative Verwendung (Geltendmachung) in einem Streit bzw. Diskurs über die richtige oder angemessene Auslegung der jeweiligen Begriffe oder Textstellen zu legitimieren. Die Analyse und Rekonstruktion der Strukturen des jeweils aktivierten bzw. zu aktivierenden fachlichen Wissens ist daher ein wichtiges Ziel einer semantischen und textlinguistischen Analyse von Rechtsbegriffen und Rechtstexten und der fachlichen juristischen Praxis von deren Auslegung und Anwendung. Dabei erscheinendieungefähr gleichzeitig in Linguistik und Kognitionswissenschaft entstandenen Modelle der bedeutungsrelevanten Wissensrahmen (Frames) als ein geeignetes Mittel für eine angewandte juristische Semantik und für eine Analyse der hinter den rechtlichen (gesetzlichen) Begriffen stehenden fachlichen Wissensstrukturen. Das Ungenügen traditioneller Bedeutungsmodelle bei dem Versuch, die komplexe Semantik z.B. von Rechtsbegriffen angemessen zu erklären, hat zu einem Bedeutungsmodell geführt, nach dem es das Ziel jeder angemessenen Bedeutungs- bzw. Begriffs-Analyse sein muss, die Gesamtheit des bedeutungsrelevanten Wissens analytisch zu erschließen sowie dessen innere Struktur

zu beschreiben. Man kann hier metaphorisch auch von dem Ziel einer Analyse der bedeutungsrelevanten ‚Architekturen des Wissens‘ sprechen.

2. Warum Frame-Semantik und was ist Frame-Semantik?

Frame-Theorien (oder Theorien der Wissensrahmen) sind in erster Linie entstanden aus einem Bewusstsein über das Ungenügen traditioneller Begriffs- und Bedeutungstheorien, welche Begriffe bzw. Wortbedeutungen in grober Vereinfachung als Bündel von begriffsbestimmenden bzw. semantischen Merkmalen konzipieren.¹ Von allen wichtigen Begründern der Frame-Theorie – und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Linguisten wie Fillmore (1975) oder Kognitionswissenschaftler wie Minsky (1974) oder Barsalou (1992) handelt – ist kritisiert worden, dass solche Modelle (die z.B. Fillmore recht sarkastisch als „checklistsemantics“ karikiert) nicht in der Lage sind, das Wissen, welches mit der Bedeutung sprachlicher Zeichen und Zeichenketten (also Satzteile, Sätze, Texte) verbunden ist (das sogenannte *bedeutungs-* oder *verstehensrelevante Wissen*) auch nur annähernd in sachgerechtem und ausreichenden Umfang zu erfassen. Solche Modelle sind also hinsichtlich des semantischen bzw. begrifflichen Wissens, das sie zu erfassen erlauben, hochgradig reduktionistisch, verkürzend und unterkomplex. Insbesondere Fillmore hat dies mit zahllosen Beispielen aus der Alltagssprache immer wieder demonstriert.²

Warum zögern wir, so fragt Fillmore, einen 40-jährigen Mann, dessen Erzeuger verstorben sind, eine *Waise* zu nennen? – Warum nennen wir ungerne oder nie eine Ehefrau, die ihren Ehemann ermordet hat, eine *Witwe*. Warum zögern wir, den Papst einen *Junggesellen* zu nennen? – Was müssen wir alles von unserer Alltagskultur, unserem Verhalten, wissen, um ein Wort wie *Apfelgehäuse* verstehen zu können? Gehört dazu nicht die Kenntnis einer ganzen kulturell verwurzelten Praxis, bestimmte Teile eines Apfels zu essen und für genießbar zu halten, andere Teile aber nicht, und das, was wir dann übrig lassen mit diesem neuen Begriff zu benennen, und damit implizit eine Entität, ein Ding zu konstituieren, das in anderen Kulturen als dieses Ding überhaupt nicht bekannt und verstehbar ist, also in ihnen auch gar nicht als ein benennbares Ding existiert? – Was ein *Vegetarier* ist, kann man nur verstehen, wenn man die Ernährungs-Praxis ganzer Kulturen kennt.

Welches kulturelle Wissen wirkt ein auf die adäquate Verstehbarkeit eines Satzes wie *Sie ist clever für ein Mädchen*, und welche Differenzen im Hintergrundwissen werden wirksam bei dem Unterschied zwischen den Sätzen: *Sie liest Sanskrit.* und *Sie liest sogar Sanskrit?* – Warum müssen wir einen völlig identischen Antezedenten-Satz in zwei Mini-Texten völlig unterschiedlich verstehen bzw. interpretieren, abhängig vom jeweiligen Folge-Satz, wie in:

Ich hatte gestern Ärger mit meinem Auto. Der Vergaser war verschmutzt.

¹Die Formulierung hier soll nicht behaupten, dass Begriffsanalyse und Semantik dasselbe seien. Das wäre ein Punkt für eine Diskussion, die nur sehr umfassend und tiefgreifend geführt werden könnte, was an dieser Stelle nicht möglich ist. Es muss aber konstatiert werden, dass Mainstream-Bedeutungstheorien (und zwar sowohl in der Linguistik wie in der Philosophie) bis heute gerne Wortbedeutungen in Termini und mit Methoden der Begriffsanalyse beschreiben (also im weitesten Sinne *begriffstheoretische* Bedeutungstheorien sind – vgl. hierzu die Darstellung in Busse 2009, 32 ff.), konkret, als Zerlegung in sogenannte Begriffsmerkmale oder semantische Merkmale, hinter denen sich meistens die sogenannten Dingmerkmale einer Ontologie natürlicher Dinge verstecken.

²Zum Nachweis der Quellen der nachfolgenden, sämtlich von Fillmore übernommenen Beispiele siehe Busse 2012, 16 ff.

können, müssen sie konzeptuell bereits vorhanden sein, d.h. sie werden aus vorhandenem Wissen (sozusagen aus vorhandenem konzeptuellem Material) gebildet. Da Konzepte aber zu ihrer stabileren längerfristigen Existenz (die nur möglich ist, sofern sie über die Eigenschaft der Kommunizierbarkeit verfügen) der Stütze in sprachlichen Zeichen bedürfen, sind neue Attribute in aller Regel fundiert in verfügbaren Sprachzeichen. Sprachliche Zeichen evozieren mithin nicht nur vorhandenes Wissen und dienen im sozialen Verkehr dazu, es zu indizieren, sondern sie induzieren auch neues Wissen. Frames werden dann meist verstanden als Strukturen aus (hier als rein epistemische Größen aufgefassten) Konzepten, die, da alle Konzepte selbst wiederum in Form von Frames strukturiert sind, sich als Strukturen aus Frames herausstellen. Insofern Frames im Wesentlichen (epistemische) Anschlussmöglichkeiten und -zwänge (für weitere Detail-Frame-Elemente) spezifizieren, ist ihre Struktur beschreibbar als ein *Gefüge aus epistemischen Relationen* (zu den angeschlossenen Elementen und unter diesen).

In der Beschreibung von Frames (als Konzept- bzw. Begriffs-Strukturen) kommt also der Beschreibung der Slots (bzw. Leerstellen bzw. Attribute bzw. Anschlussstellen) und ihrer Beziehung untereinander wie zum Frame-Kern eine zentrale Funktion zu. Sie kann man wie folgt definieren:³

Anschlussstellen (Slots, Frame-Elemente, „Attribute“) eines Frames sind die in einem gegebenen Frame zu einem festen Set solcher Elemente verbundenen, diesen Frame als solche konstituierenden, das „Bezugsobjekt“ (den Gegenstand, das „Thema“) des Frames definierenden Wissenselemente, die in ihrem epistemischen Gehalt nicht voll spezifiziert sind, sondern welche nur die Bedingungen festlegen, die konkrete, spezifizierende Wissenselemente erfüllen müssen, die als konstitutive Merkmale oder Bestandteile des Frames diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten („instantiierten“) Wissensgefüge / Frame machen (sollen).

Da Anschlussstellen konkretisierende Bedingungen für die epistemischen Eigenschaften der Füllungen festlegen, können sie auch als ein „Set von Anschlussbedingungen“ (oder „Set von Bedingungen der Anschließbarkeit weiterer Wissenselemente“) charakterisiert werden. Eine Arbeitsdefinition zu den Füllern bzw. Werten könnte dann folgendermaßen lauten:

Zuschreibungen / Filler / Werte sind solche Wissenselemente, die über Anschlussstellen an einen (abstrakten, allgemeinen) Frame angeschlossen werden, um diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten Wissensrahmen (einem instantiierten Frame, einem instantiierten Begriff) zu machen. Für eine epistemologische Analyse wichtige „Zuschreibungen“ oder „Filler“ oder „Werte“ sind solche Zuschreibungen von (in *dieser* Relation als ‚Filler‘ fungierenden) Konzepten zu anderen (in *dieser* Relation als ‚Anschlussstellen‘ fungierenden) Konzepten, die nach den Bedingungen, welche die Anschlussstelle (Slot, Attribut) dieses Frames definiert, erwartbare oder mögliche Konkretisierungen / Instantiiierungen der allgemeinen Muster-Bedingungen des Slots sind.

Dabei gilt: Solange Anschlussstellen nicht (situations- und kontextabhängig) mit konkreten und spezifischen Zuschreibungen / Füllern / Werten belegt sind, werden sie mit *Standard-Ausfüllungen* (Default-Werten) belegt, die aus dem konventionalisierten (prototypischen) Wissen ergänzt werden. Instantiierte Slots (Anschlussstellen in einem konkretisierten, instantiierten Frame) können in der Regel nur mit einer einzigen Zuschreibung / Füllung (einem einzelnen Wert) belegt sein.

³ Die nachfolgende Darstellung folgt der Zusammenfassung und den Definitionen bei Busse 2012, 553 ff.

Zur Illustration und zum besseren Verständnis hier zunächst die schematische Darstellung von zwei Konzept-Frames nach Barsalou (1992) und dann die Darstellung eines prädikativen Frames nach Fillmore und Frame-Net (2002):

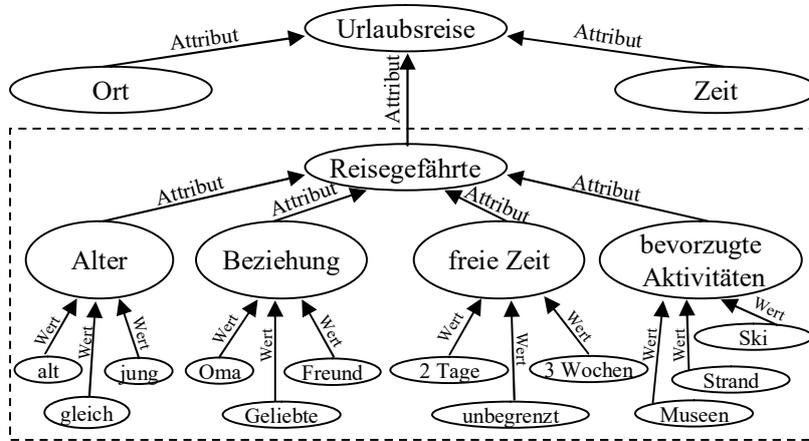


Abb. 1: Attribut-Frame für *Reisegefährte* nach Barsalou 1992: 33, 62.

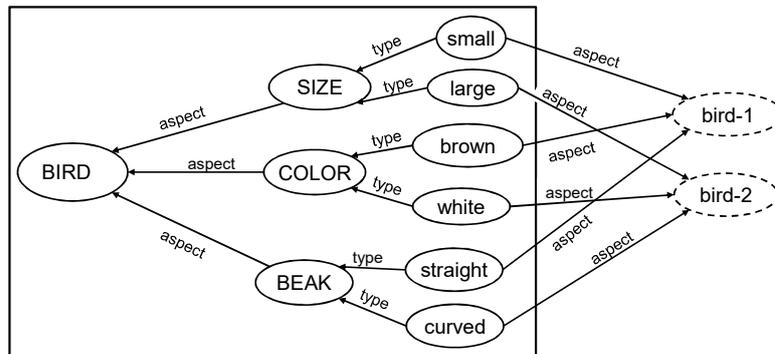


Abb. 2: Darstellung von token / Exemplaren für *bird* in einem Frame aus Barsalou 1992: 45.

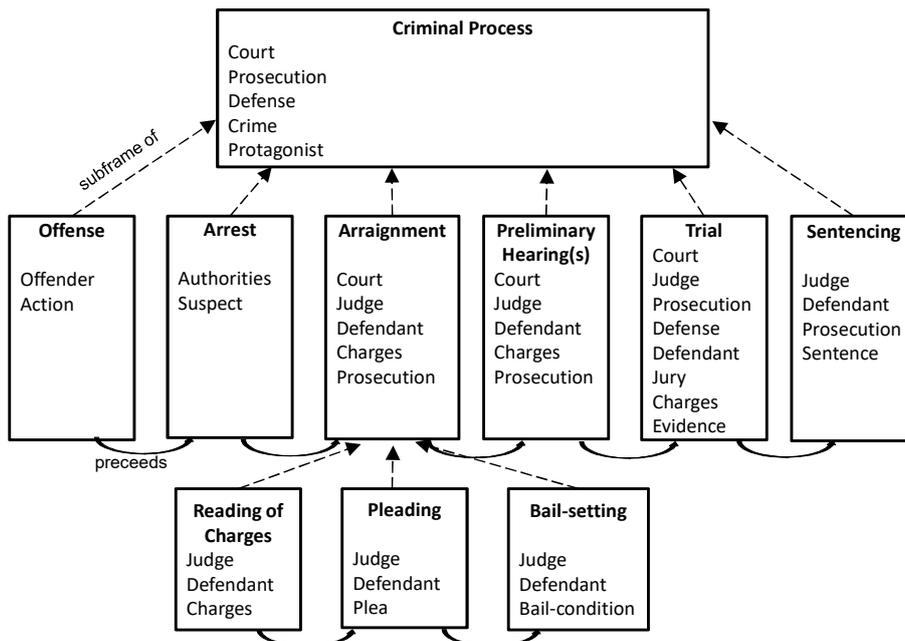


Abb. 3: Criminal process Frame aus Fillmore / Narayanan / Baker / Petruck 2002: 5.

Eine linguistische (semantische) aber auch eine begriffsanalytische Frame-Analyse erfasst mit der Annahme von „Frames“ also Strukturen im (verstehensrelevanten) Wissen. Dabei kann nach übereinstimmender Auffassung fast aller Forscher, die sich bisher Frame-analytisch betätigt haben, nicht strikt zwischen „sprachlichem Wissen“ und sogenanntem „Weltwissen“ (oder „enzyklopädischem Wissen“) unterschieden werden. Eine wichtige Interaktion zwischen „sprachlicher“ und allgemein-epistemischer Ebene liegt in der Tatsache, dass sprachliche Zeichen Weltwissen in spezifischer Weise *fokussieren*. (Siehe z.B. die je unterschiedliche „Perspektive“ auf ein und dieselbe alltagsweltliche Szene nach Fillmore 1977, die er am Beispiel eines COMMERCIAL EVENT-Frames jeweils durch Verben wie *kaufen*, *verkaufen*, *bezahlen*, *kosten* verwirklicht sieht).

Bei einer Anwendung des Frame-Modells zu den Zwecken einer Begriffsanalyse (wie sie im vorliegenden Text im Mittelpunkt der Betrachtung steht) kommen Frame-Elemente als Begriffselemente (Anschlussstellen, Leerstellen, „slots“, „Attribute“ einer Kategorie) in den Blick. Frames (auf der Eben allgemeiner gesellschaftlicher Wissensstrukturen, d.h. Muster oder Types) sind dabei aber keine einfachen und geschlossenen Strukturen. Vielmehr muss mit erheblicher gesellschaftlicher Varianz im Grad der „*Granulierung*“ und Ausdifferenziertheit der Frames gerechnet werden. Aufgrund des allgemeinen Prinzips der Rekursivität sind Frames prinzipiell unendlich verfeinerbare Wissensstrukturen. Dies schlägt sich darin nieder, dass in gesellschaftlichen Domänen mit unterschiedlichem Wissensbedarf auch die Differenziertheit der Frames variiert (typischerweise bekannt als sog. Experten- / Laien-Divergenz).

3. Frame-analytische Zugänge zu juristischen Begriffen und Texten: Das Beispiel *Diebstahl*

Dass juristische Begriffe – insbesondere Gesetzesbegriffe – in der Regel von hoher Komplexität und semantischer Dichte sind, bedarf wohl keiner Begründung. Als Instrumente einer zentralen gesellschaftlichen Institution sind sie aufgeladen mit multiplen Zweckgebungen und zugleich Spielball konkurrierender Interessen. Gesetzesbegriffe sind daher grundsätzlich immer in besonderem Maße auslegungsfähig, aber auch auslegungsbedürftig. Das hohe Maß inhaltlicher Komplexität vieler Rechtsbegriffe hat schon früh zu der Einsicht geführt, dass für sie (ihre Analyse und Interpretation) gängige Modelle und Methoden der Begriffsanalyse und der Semantik, wie sie in der Regel an Wörtern der Alltagssprache oder klar definierten Termini entwickelt worden sind, nicht geeignet sind, da sie deren Rahmen eindeutig zu sprengen scheinen.⁴ Dabei wurde insbesondere deutlich, dass der Umfang des begrifflichen Wissens, das für eine angemessene Anwendung solcher Rechtsbegriffe in der juristischen Alltagsarbeit notwendig ist, mit einem gängigen Begriff von „Wortbedeutung“ nicht mehr zu fassen ist. Geeigneter schien es, auf das in der kognitiven Semantik entwickelte Modell der „Wissensrahmen“ zurückzugreifen.⁵ Das Modell der Wissensrahmen (*frames*) hat seitdem eine starke Erweiterung und Vertiefung erfahren. War es anfangs noch eher programmatisch ausgerichtet, so können in den letzten Jahren in zunehmendem Umfang Bemühungen festgestellt werden, es

⁴ Zur Auseinandersetzung mit diversen Bedeutungstheorien und zur Prüfung von deren Eignung für Zwecke der juristischen Semantik siehe Busse ²2011.

⁵ Dies wurde erstmals in Busse 1992 vorgeschlagen und – auf der Basis eines noch stark vereinfachten Modells – an Beispielen aus der Satzsemantik umgesetzt. Vgl. zu dieser Form des Analyse-Ansatzes später auch Busse 2008a und 2008b.

auch empirisch zu testen und bei der Analyse von Sprach- bzw. Begriffsmaterial aus unterschiedlichen Sprachgebrauchsdomänen einzusetzen.⁶

Es erschien daher naheliegend, das Frame-Modell der Begriffs- und Bedeutungsanalyse an zentralen Begriffen aus verschiedenen Rechtsgebieten zu erproben, da davon ausgegangen werden konnte, dass dieses Modell insbesondere bei der Analyse begrifflich hoch-komplexen Wortmaterials seine besondere Leistungsfähigkeit und seine über traditionelle Bedeutungsmodelle deutlich hinausgehende Aufschließungskraft erweisen würde.⁷ Nachfolgend soll anhand von Beispielen aus dem Strafrecht und dem Zivilrecht demonstriert werden, wie bei einer frame-analytischen Beschreibung der hinter juristischen Begriffen stehenden Wissensstrukturen vorgegangen werden könnte.

Bei der Frame-Analyse von Rechtsbegriffen wurde von folgenden Voraussetzungen bzw. Grundannahmen ausgegangen: Im Unterschied zu anderen Formen linguistischer semantischer Analysen sind Ausgangspunkt unserer Frame-Analysen stets ganze Gesetzes-Paragraphen, deren Frame-Struktur die Basis für die Beschreibung des semantischen Potentials der involvierten Rechtsbegriffe ist. Das heißt: Zugriffsobjekte der Analyse sind zunächst nicht abstrakte Wortschatzeinheiten bzw. Lexeme (rekonstruierbar als Frame-Strukturen mit solchen slots bzw. Attributen, die mit Variablen oder prototypischen Default-Werten gefüllt sind), sondern „gefüllte“ Frames, deren Attribute immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind. „Abstrakte“ Bedeutungen von Rechtsbegriffen lassen sich dann bestenfalls im Rückschluss aus den konkreten „gefüllten“ Frames *rekonstruieren* – wenn es solche kontext-abstrakten Bedeutungen (Lexembedeutungen) bei zentralen Rechtsbegriffen überhaupt gibt, was von der Sache her sehr fraglich ist.

Es ist für die semantische Struktur von Gesetzes-Paragraphen und der zentralen, deren Bedeutung tragenden Begriffe typisch, dass sie sich nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen lässt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass zentrale Bedeutungsaspekte erst in Explikationsbegriffen erster, zweiter, dritter usw. Stufe erfassbar sind, die selbst nicht Teil des Wortlauts des Gesetzes sind. Explikationsbegriffe nenne ich solche Begriffe, die nicht selbst in den fraglichen Gesetzespassagen vorkommen, sondern die im Zuge der Gesetzesauslegung und -anwendung benutzt werden, um die Gesetzesbegriffe zu explizieren. Z.B. wird bei „*Diebstahl*“ – § 242 StGB – der Gesetzesterminus „*wegnimmt*“ = „*Wegnahme*“ u.a. expliziert mithilfe des Explikations-Terminus „*Bruch des Gewahrsams*“, der wiederum expliziert wird mithilfe von „*tatsächliche Sachherrschaft*“ (vgl. dazu Busse 1992, 136 ff. und zusammenfassend Busse 2002).

⁶ Zu einem Überblick über verschiedene Frame-Modelle und Ansätze ihrer empirischen Operationalisierung siehe Busse 2012.

⁷ Aus diesem Grunde wurde bei der Planung des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten, frame-theoretisch ausgerichteten Sonderforschungsbereichs 991 „Die Struktur von Repräsentationen in Sprache, Kognition und Wissenschaft“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf von Anfang an vorgesehen, dass das Frame-Modell an verschiedenen zentralen gesellschaftlichen Wissensbereichen (Medizin, Psychiatrie, aber eben auch Recht) erprobt werden sollte. Zu diesem Zweck wurde das vom Verfasser betreute Teilprojekt B 05 „Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen“ eingerichtet, auf dessen Ergebnisse nachfolgend teilweise zurückgegriffen wird. Ich danke den Projektmitarbeitern Detmer Wulf M.A. und Michaela Graewer M.A. für die Erstellung der hier verwendeten Frame-Darstellung des *Diebstahl*-Begriffs sowie ihre zugehörigen verbalen Beschreibungen bzw. Erläuterungen, auf die nachfolgend gelegentlich zurückgegriffen wird.

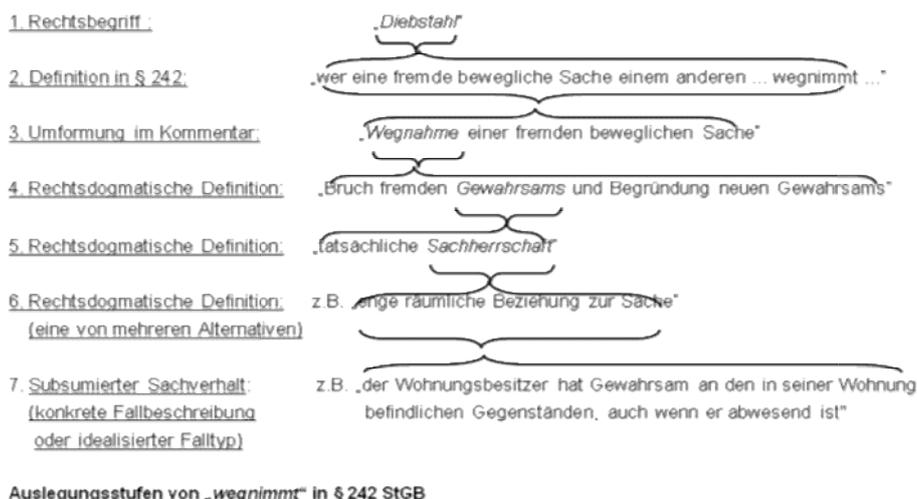


Abb. 4: Auslegungsstufen von *wegnimmt* in § 242 StGB nach Busse 2002.

Eine Frame-semantische Analyse müsste das gesamte Frame-Gefüge, das von einem Gesetzesbegriff ausgeht, rekonstruieren, da nur so die (rechtliche) „Bedeutung“ des betreffenden Gesetzesbegriffs vollständig erfasst werden kann. Bei der Analyse der bei der Auslegung eines Gesetzesparagraphen benutzten Rechtsbegriffe und Konzepte (seien sie explizit im Text ausgedrückt oder implizit in der in Kommentaren, Gerichtsurteilen und Fachliteratur explizierten kanonischen Auslegung enthalten) wird davon ausgegangen, dass sich jedes für die Interpretation (und Anwendung) eines Rechtsbegriffs relevante Bedeutungselement („Konzept“ im Sinne von Barsalou 1992) selbst wieder als Sub-Frame (Attribut-Werte-Struktur bzw. slot-filler-Struktur) analysieren lässt. Der Bereich der bedeutungsrelevanten Sub-Frames geht allerdings (gerade bei Rechtsbegriffen) dabei meist deutlich über den engeren Bereich der im herkömmlichen linguistischen Sinne verstandenen „lexikalischen Bedeutung“ hinaus; eindeutige Grenzen zwischen „sprachlicher Bedeutung“ und „enzyklopädischem/fachlichen Wissen“ lassen sich hier nicht ziehen. Dennoch ist eine Frame-Analyse unverzichtbar, wenn man das semantische Potential der meist hoch-komplexen und semantisch/konzeptuell stark verdichteten Rechtsbegriffe auch nur annähernd angemessen erfassen will. Im Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte (um die es hier geht) bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegenüber den sonst meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnisse präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrunde liegenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg.

Konkret erfordert eine frame-semantische Analyse der Rechtsbegriffe folgende Schritte:

- Extraktion der Begriffselemente aus dem Korpusmaterial. (Als Korpus benutzen wir derzeit eine Kombination aus Gesetzestexten, mehreren Gesetzkommentaren, d.h. Groß- sowie Hand-Kommentaren, Lehrbüchern, sowie in den Kommentaren zitierten Urteilstexten.)
- Identifizieren des Frame-Kerns („Kategorie“ i.S. von Barsalou 1992)

- Abbildung der gewonnenen Begriffselemente auf Elemente von Frame-Strukturen (v.a. Attribute und Werte, Constraints, andere Relationen).
- Dazu gehört: Die Identifizierung der zentralen Attribute bzw. Frame-Elemente des jeweiligen Frames oder Teil-Frames.
- Prüfen jedes lexikalischen Elements im Gesetzestext auf seine Zuordnung (oder die Zuordnung seiner Bedeutungsbestandteile) zu Positionen der Frame-Struktur.
- Bestimmung konzeptueller Hierarchien (Frame-Hierarchien, Über- / Unterordnungs-Relationen).
- Erfassung von temporalen, kausalen, konditionalen und intentionalen Beziehungen zwischen Frame-Elementen sowie Prädikationen als Frame-Elementen.
- Zuordnung extensional (aus den sog. subsumierten Sachverhalten) gewonnener Aspekte / Begriffselemente zur Frame-Struktur.

Wie in der Frame-Semantik heute weithin üblich wird als Darstellungsformat eine Darstellung in Form von Frame-Graphen (Knoten-Kanten-Abbildungen) gewählt. Dabei ist der konkrete Typ von verwendeten Graphen bei unserer Analyse folgender: Kanten oder Pfeile stellen die Slots oder Attribute dar, Knoten jeweils (außer beim Zentralknoten) die Werte bzw. Filler.

Nachfolgend werde ich am Beispiel unseres ersten Untersuchungsschritts, der Analyse der Begriffsstruktur des Diebstahlparagraphen § 242 StGB bzw. seines zentralen Begriffs „*Wegnahme*“, einige Aspekte und konkrete Darstellungsprobleme bei der Frame-Analyse von Rechtsbegriffen vorstellen und erörtern.

§ 242 Abs. 1 StGB:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Das Nomen bzw. Substantiv *Wegnahme*, bzw. seine sprachliche Wurzel, das Verb *wegnehmen*, ist ein Handlungsbegriff. Bezeichnet wird ein dynamischer Vorgang, der aus mehreren Teil-Zuständen besteht. Im auf Verben ausgerichteten, prädikativ orientierten frame-semantischen Modell von Fillmore waren solche Verben, die sich in Teil-Zustände zerlegen lassen, ein Paradebeispiel für die Anwendung der Frame-Analyse. Im stark auf Nomen, und damit auf Referenzausdrücke konzentrierten Frame-Modell von Barsalou 1992, dem heute weitaus mehr Frame-Analytiker weitgehend folgen, muss für die Darstellung solcher dynamischer Inhaltsstrukturen jedoch erst eine zureichende Darstellungsform gefunden werden.

Kanonisch wird der Begriff „*Wegnahme*“ in Kommentaren und Rechtsprechung definiert bzw. paraphrasiert als „Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams“. Dies legt es nahe, eine Grundstruktur von *Wegnahme* als Kombination zweier Teilhandlungen bzw. Handlungsaspekte, nämlich Bruch und Begründung, darzustellen:

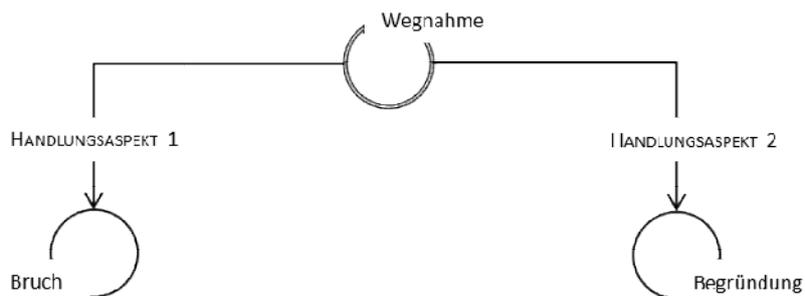


Abb. 5: *Bruch* und *Begründung* von *Gewahrsams* Handlungsaspekte des *Diebstahls*

Die Grafik kann gelesen werden als: Handlungsaspekt 1 der *Wegnahme* ist *Bruch*, Handlungsaspekt 2 der *Wegnahme* ist *Begründung*. (Die Etiketten *Bruch* und *Begründung* sind hier zu verstehen als *Gewahrsamsbruch* bzw. *Gewahrsamsbegründung*. Die Aspekte „fremd“ und „neu“ gehen aus den Teilframes hervor.)

Auf der Grundlage zahlreicher Detailprobleme der frame-semantic Darstellung (die an dieser Stelle nicht diskutiert werden können) wurde für den *Diebstahl*-Begriff des § 242 StGB, bzw. den zentralen definierenden Gesetzeterminus *Wegnahme*, schließlich eine Darstellungsform gewählt, die Doppelungen vermeidet und dennoch versucht, alle begriffswesentlichen Elemente in eine Frame-Darstellung zu integrieren. Hier zunächst unser Gesamt-Frame zum *Wegnahme*-Begriff in § 242 StGB, den ich danach kurz erläutern werde:

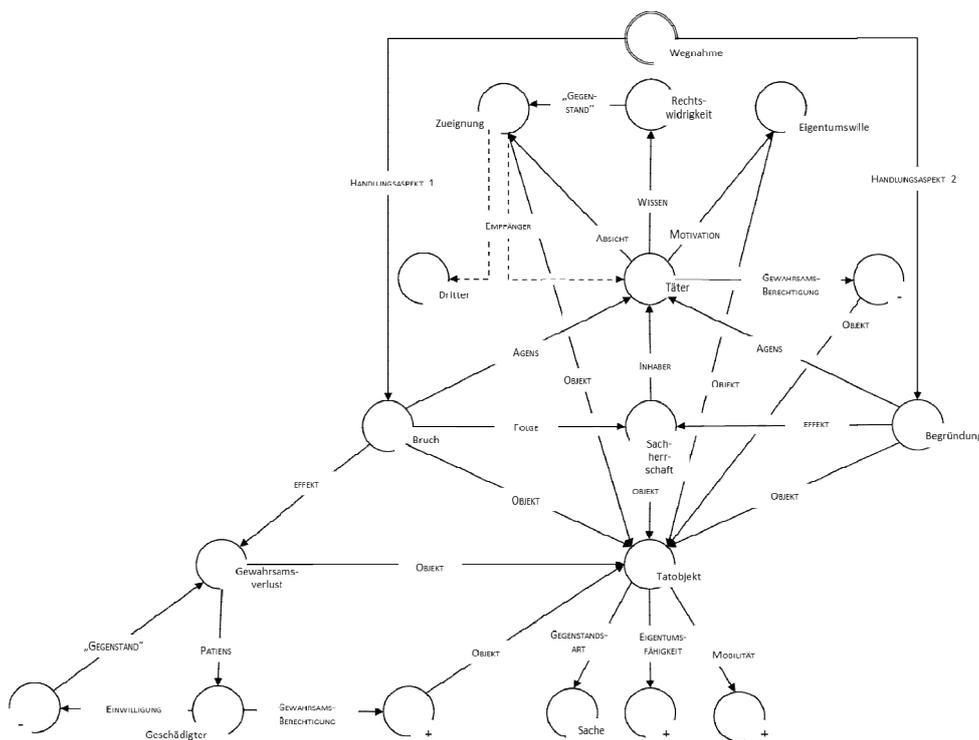


Abb. 6: Gesamt-Frame des *Diebstahl*-Begriffsnach § 242 StGB

Ausgangspunkt dieser Darstellung ist die Entscheidung, die Darstellung auf die beiden zentralen Handlungsaspekte der *Wegnahme*, nämlich „Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams“ abzustellen. Zentral für den BRUCH DES GEWAHRSAMS ist die *Aufhebung* bestehenden Gewahrsams des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers einer Sache durch den Täter. Die

Aufhebung des Gewahrsams bzw. der Sachherrschaft wird im Frame als EFFEKT der Bruchhandlung dargestellt. Effekt des Bruchs ist der GEWAHR-SAMSVERLUST.

Da ein Gewahrsamsbruch im Sinne der Auslegung von § 242 StGB nur vorliegt, wenn der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber nicht in die Veränderung des Gewahrsams eingewilligt hat, wird ein Teilframe EINWILLIGUNG (in den Bruch des Gewahrsams) notwendig, den wir folgendermaßen modelliert haben. PATIENS des Gewahrsamsverlusts ist der Geschädigte. Die EINWILLIGUNG des Geschädigten am Verlust ist nicht gegeben (Wert: negativ). Die BERECHTIGUNG des Geschädigten am Gewahrsam an der Sache (dem Tatobjekt) ist gegeben (Wert: positiv). Der Teilframe BEGRÜNDUNG (DES GEWAHR-SAMS) bindet drei Frame-Elemente bzw. Attribute (oder genauer: Attribut-Werte-Paare). Einen AGENS mit dem Wert TÄTER, das TAT-OBJEKT und als EFFEKT die begründete SACHHERRSCHAFT. Ein zentraler Punkt in Zusammenhang mit der Unterscheidung von BRUCH und BEGRÜNDUNG ist der damit ausgedrückte Gewahrsamsübergang. Dessen Darstellung ist folgendermaßen zu lesen: Der TÄTER, sowohl AGENS der BRUCH-HANDLUNG als auch AGENS der BEGRÜNDUNG, erlangt die SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT durch das Zusammenwirken von BRUCH und BEGRÜNDUNG. Das heißt, der EFFEKT der BRUCHHANDLUNG: der GEWAHR-SAMSVERLUST seitens des GESCHÄDIGTEN als PATIENS im Hinblick auf das TATOBJEKT, ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der BEGRÜNDUNG neuen Gewahrsams, mit dem Resultat, dass der TÄTER (von nun an) als INHABER der SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT gelten kann. Zusammengefasst umfassen beide Aspekte den Übergang des Gewahrsams (am Tatobjekt) vom Geschädigten zum Täter.

Es fehlt noch die Integration des sog. „Subjektiven Tatbestands“ in den *Diebstahl*-Frame, genauer: die *Absicht der rechtswidrigen Zueignung* des Tatobjekts durch den Täter. Dies geschieht durch Ergänzungen zum Teil-Frame TÄTER. AGENS des BRUCHS (sowie der Begründung) ist der TÄTER. Um als TÄTER einer *Wegnahme* im Sinne des § 242 StGB gelten zu können, müssen dem Täter bestimmte Einstellungen zuschreibbar sein. Der Täter BEGEHT den BRUCH mit der ABSICHT (Attribut) der ZUEIGNUNG (Wert), in dem WISSEN, dass die Zueignung RECHTSWIDRIG ist. Die ‚dahinter stehende‘ MOTIVATION (Attribut) ist der EIGENTUMSWILLE (Wert). Schaut man sich die Relationen an, die vom Knoten TÄTER ausgehen oder sich auf ihn beziehen, dann zeigt sich, dass das Frame-Element TÄTER das zentrale, den *Diebstahl*-Frame bzw. die Begriffsstruktur des *Diebstahl*-Konzepts organisierende Element im Gesamt-Frame ist. Das könnte typisch für die Begriffsstruktur von Strafrechts-Begriffen sein, und ist ein vielleicht nicht so überraschendes, in dieser Deutlichkeit dann aber doch von uns zuvor nicht unbedingt erwartetes Ergebnis der Bemühungen um eine angemessene frame-semantic Darstellung von § 242 StGB. Trotz dieser zentralen Stellung des Täter-Frame-Elements im *Diebstahl*-Frame ist dasjenige Frame-Element, auf das noch mehr Relationen im Gesamtframe zulaufen als auf den TÄTER-Knoten, das Frame-Element bzw. der Knoten TATOBJEKT. Und das ist, wenn man vom Regelungszweck des § 242 StGB, den Eigentumsschutz an der im Eigentum des Opfers befindlichen Sache, ausgeht, dann doch ein kaum überraschendes Ergebnis. Die Relationen, die auf den Tatobjekt-Knoten zulaufen, sind hier noch einmal vollständig aufgelistet:

- Das Tatobjekt ist Objekt des Gewahrsamsbruchs sowie der Gewahrsamsbegründung.
- Das Tatobjekt ist Objekt der Zueignung (die der Täter durch die Wegnahme beabsichtigt).

- Das Tatobjekt ist Objekt des Eigentumswillens (dessentwegen der Täter die Wegnahme ausführt).
- Das Tatobjekt ist Objekt der Sachherrschaft (deren Inhaber der Täter durch die Begründung ist).
- Das Tatobjekt ist Objekt des (durch den Bruch verursachten) Gewahrsamsverlusts seitens des Geschädigten.
- Das Tatobjekt ist Objekt der Gewahrsamsberechtigung seitens des Geschädigten
- Das Tatobjekt ist Objekt der nicht gegebenen Gewahrsamsberechtigung seitens des Täters

So viel zu unseren Bemühungen um eine angemessene frame-semantische Darstellung eines einzelnen, aber vollständigen Gesetzsparagraphen, hier am Beispiel von § 242 StGB zum *Diebstahl*.

4. Leistungen und Grenzen frame-semantischer Begriffsanalysen

Für die Frage nach dem Nutzen frame-analytischer Zugänge zu juristischer Semantik kann aus unseren (noch lange nicht abgeschlossenen) Erfahrungen mit einer frame-analytischen Darstellung juristischer Begriffsinhalte vielleicht folgendes – noch recht vorläufiges – Fazit gezogen werden: Frame-förmige oder frame-geleitete Darstellungen gehen einher mit einem erkennbaren Gewinn an Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit begrifflicher bzw. semantischer Strukturen. Da es in unserem bisherigen Projekt (noch) nicht darum ging, Frame-semantische Methoden als Erschließungsinstrument für bisher unbekannte Bedeutungsbestandteile einzusetzen, sondern lediglich darum, bekannte Begriffs-Definitionen bzw. Text-Interpretationen, die in Form der juristischen Dogmatik in Kommentar- und Urteilstexten quasi gebrauchsfertig vorliegen, mit frame-semantischen Mitteln zu beschreiben und zu analysieren, können Aussagen über die semantische Aufschließungskraft eines frame-gestützten Vorgehens derzeit (zumindest auf der Grundlage unseres Projekts) noch nicht getroffen werden. Andererseits hat zumindest Fillmore in seiner spezifischen Version der Frame-Semantik gerade in einer solchen Aufschließungskraft das wesentliche Motiv für die Entwicklung einer frame-theoretisch fundierten Semantik gesehen; und ich würde ihm in dieser Hinsicht in vollem Umfang zustimmen.

Die empirische (linguistische) Forschung zur Frame-Semantik ist noch zu jung und zu selten umgesetzt worden – im Sinne einer systematischen, das gesamte Spektrum der theoretischen Modelle und Möglichkeiten umsetzenden umfassenden Forschung –, als dass eine abschließende Einschätzung ihrer Leistungspotentiale und ihrer Grenzen bereits möglich wäre. Von Linguisten wie Fillmore (und Autoren des FrameNet-Verbunds) sind ebenso wie von Kognitionswissenschaftlern wie Minsky und Barsalou beeindruckende Listen erstellt worden darüber, was alles mit Hilfe eines (jeweils unterschiedlich ausfallenden) Frame-Modells im Bereich der Gegenstände der Sprachforschung im weitesten Sinne erforscht werden könne. Von Verben, Nomen und Sätzen angefangen, über kognitive Konzepte, Texte, Morpheme, Metaphern, Anaphern, Präsuppositionen bis hin zu Präpositionen und Konjunktionen sind fast alle Gegenstände im Umfeld der Linguistik schon einmal als mögliches Anwendungsobjekt einer Frame-Forschung genannt worden. So weit die ambitionierte Programmatik.

Es wäre indes falsch, in der Frame-Theorie ein Allheilmittel für alle linguistischen (oder semantischen) Fragestellungen und Untersuchungsziele zu sehen. Die Frame-Theorie ist dort stark, wo sie in die erkennbaren Lü-

cken älterer linguistischer Programme (wie der Merkmalsemantik, der Logischen Semantik, der wort-isolierenden lexikalischen Semantik, der logik-fundierten kompositionalistischen Satzsemantik, der wort- und begriffs-isolierenden historischen Semantik) stößt. Genauer gesagt: Überall dort, wo der Umfang, die Komplexität, die Subtilität und die Ausdifferenziertheit des verstehensrelevanten bzw. sprachrelevanten Wissens in den älteren Modellen sträflich unterschätzt wurde. Vor allem hier kann sie ihre besondere Leistungsfähigkeit entfalten und ist anderen Ansätzen überlegen. Die Grenzen ihrer Möglichkeiten werden (und können) aber letztlich erst dann sichtbar werden, wenn diese Möglichkeiten in empirischen Analysen unterschiedlichster Form auf breitem Felde umgesetzt und praktisch erprobt wurden. Von diesem Punkt sind wir momentan jedoch noch sehr weit entfernt.

5. Literatur

- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. – In: Adrienne Lehrer, Eva. F. Kittay (Hg.): *Frames Fields and Contrasts*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum, 21 - 71.
- Barsalou, Lawrence W. (1993): Flexibility, Structure, and Linguistic Vagary in Concepts: Manifestations of a Compositional System of Perceptual Symbols. In: Alan F. Collins / Susan E. Gathercole / Martin A. Conway / Peter E. Morris (eds.): *Theories of Memory*. Hove, UK / Hillsdale, N.J.: Lawrence Erlbaum.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131)
- Busse, Dietrich (2002): Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): *Sprache und Recht*. (= Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 2001) Berlin / New York: de Gruyter, 136-162.
- Busse, Dietrich (2008a): Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse. In: Ralph Christensen / Bodo Pieroth (Hrsg.): *Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht. Freundesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller*. (Schriften zur Rechtstheorie 235) Berlin: Duncker & Humblot 2008, 35 - 55.
- Busse, Dietrich (2008b): Interpreting law: text understanding – text application – working with texts. In: Frances Olsen / Alexander Lorz / Dieter Stein (eds.): *Law and Language: Theory and Society*. Düsseldorf: Düsseldorf University Press, 2008, 239 - 266.
- Busse, Dietrich (2009): *Semantik. Eine Einführung*. (= UTB 3280 LIBAC Linguistik Bachelor) München: Fink.
- Busse, Dietrich (2011²): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot. [1. Auflage 1993]
- Busse, Dietrich (2012): *Frame-Semantik – Ein Kompendium*. Berlin / Boston: de Gruyter.
- Fillmore, Charles J. (1975): An alternative to checklist theories of meaning. In: Cathy Cogen et al. (eds.): *Proceedings of the First Annual Meeting of the Berkeley Linguistics Society*. Berkeley: Berkeley Linguistics Society, 123-129.
- Fillmore, Charles J. (1977): Scenes and Frames Semantics. In: A. Zampolli (ed.): *Linguistic Structure Processing*. Amsterdam, 55 - 81.
- Fillmore, Charles J. / Srinivasan Narayanan / Collin F. Baker / Miriam R. L. Petruck (2002): *FrameNet Meets the Semantic Web: A DAML+OIL Frame Representation*. In: *Proceedings of the The Eighteenth National Conference on Artificial Intelligence*. Edmonton, Canada. [<http://framenet.icsi.berkeley.edu/~framenet/papers/semweb1r.pdf>]
- Husserl, Edmund (1901): *Logische Untersuchungen*. Bd. II/1. Sechste Auflage. Tübingen 1980. (Nachdruck der zweitenumgearbeiteten Auflage 1913; zuerst 1901)
- Minsky, Marvin (1974): 'A Framework for Representing Knowledge.' In: *Artificial Intelligence Memo No. 306*, (M.I.T. Artificial Intelligence Laboratory.) [Reprint in: Patrick H. Winston (ed.): *The Psychology of Computer Vision*. (New York: McGraw-Hill, 1975, 211-277)]

Schank, Roger C. / Robert P. Abelson (1977): Scripts, Plans, Goals and Understanding: An Inquiry into Human Knowledge Structures. (Hillsdale, N.J: Lawrence Erlbaum Associates.)